

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. December 1873.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen zweiten Bericht der Deputation beim Generalsteueramt, die Revision der jährlichen Steuern betreffend, mit und erklärt sich mit den Anträgen der Deputation, soweit sie nicht auf die Wassersteuern sich beziehen, unter denjenigen Modificationen, welche in dem jetzt übergebenen zweiten Berichte empfohlen werden, einverstanden. Nur wird in dem vorgeschlagenen neuen § 96 hinter dem Worte „beziehungsweise“ einzuschalten sein: „des Gesetzes“.

Dagegen kann der Senat dem Antrage der Deputation, die Wassersteuer unter die Zahl der sogenannten jährlichen Steuern aufzunehmen, nicht zustimmen. Einerseits entspräche dies nicht dem Specialgesetze vom 26. Januar 1873, welches die gedachte Steuer als eine dauernde Dotation der städtischen Wasserkunst unter ganz besonderen, auf die übrigen öffentlichen Abgaben nicht anwendbaren Bedingungen eingeführt hat; andererseits lassen sich diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Steuerverwaltung wünschen mag, um die Erhebung der Wassersteuer mit derjenigen der Erleuchtungssteuer in Einklang zu bringen, jederzeit leicht treffen, ohne daß es dazu der Ausführung der erstgenannten Abgabe in der jährlichen Steuerordnung bedarf.

Was aber namentlich die vorgeschlagene Bestimmung betrifft, die Wassersteuer gleichzeitig mit der Erleuchtungssteuer im Februar und August jedes Jahres zu erheben, so würde dieselbe, falls sie schon bei der ersten Erhebung der Wassersteuer in Anwendung kommen sollte, der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes vom 26. Januar 1873, daß die Steuer in demjenigen Quartal, in welchem der Betrieb eröffnet werde, erhoben werden solle, in Widerspruch stehen, und es würde thatsächlich dem Jahre 1873 der vierteljährliche Steuerertrag, auf welchen für Deckung der Betriebskosten gerechnet worden ist, entgehen. Ehe daher der Senat über diesen Punkt, welcher übrigens mit der Revision der jährlichen Steuern nicht in unmittelbarer Beziehung steht, seine Entscheidung faßt, erwartet er einen Bericht der Deputation darüber, in welcher Weise die gedachte Einbuße der Staatskasse durch eine transitorische Einrichtung oder sonstige Vorkehrungen sich vermeiden lasse.

Obigem zufolge müssen in dem Steuergesetze die Ueberschrift II, der § 12 und die auf § 12 folgende Ueberschrift unverändert und die „Wassersteuer“ in den §§ 13, 92, 100 und 101 unerwähnt bleiben.

Da es erforderlich ist, daß das Steuergesetz vor Jahreschluß festgestellt werde, so beantragt der Senat auf Grund des § 50 der Verfassung für diesen Gegenstand die Dringlichkeit.

2. Staatsanwaltschaft.

Nach dem gegen Ende April d. J. erfolgten Ausscheiden des Staatsanwalts Ramsauer aus dem Bremischen Staatsdienste mußte bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle für eine Vertretung des Staatsanwalts aus den Reizen der Sachführer Sorge getragen werden. Diese Vertretung hat bis Ausgang Juni d. J. stattgefunden und ist dafür eine Aufwendung an Honorar zum Belaufe einer zweimonatigen Rate des mit der Stelle des zweiten Staatsanwalts verbundenen Gehalts erforderlich geworden.

Da in Folge der Vacanz das Gehalt des zweiten Staatsanwalts für zwei Monate nicht zur Auszahlung gekommen ist, ersucht der Senat um das Einverständnis der Bürgerschaft damit, daß das nicht zur Auszahlung gelangte Gehalt dieses Beamten zum Belaufe von 775 Mark für die gedachte Honorarzahlgung verwandt werde.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 17. December 1873.

Bericht der Deputation für das Generalsteueramt, betreffend Revision der jährlichen Steuern.

Der sub 1 des Berichts vom 28. November d. J. zu § 1 in Vorschlag gebrachte Hinweis auf das Gesetz vom 13. März 1873 wird nach Genehmigung der

Deputationsanträge, den § 96 betreffend, ganz unterbleiben können und auch wohl richtiger nicht durch den zweiten Hinweis auf die Bekanntmachung vom 26. Februar 1866 zu ergänzen sein, weil der § 1 nur von der Grundsteuer handelt, beide erwähnte Gesetze aber auf alle Fälle der Grundschätzungen Anwendung finden müssen, was durch den neuen Paragraphen 96 vorgesehen ist. Ebenso möchte es sich empfehlen, den zweiten Absatz des § 1 zu streichen, da die Fälle, in welchen eine Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden eintritt, in dem Gesetze vom 13. März 1873 und vom 26. Februar 1866 bestimmt vorgesehen sind. — Die Annahme des Antrags, den Expropriaten von der Pflicht, die Hälfte der Abgabe von Immobilien-Veräußerungen dem Erwerber ersetzen zu müssen, zu befreien, kann die Deputation nur empfehlen. — Der letzte Satz des ersten Alinea im § 21 würde alsdann folgende Fassung erhalten können: Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Ueber die Richtigkeit der besonderen Besteuerung von Lebensversicherungspolice wird die Deputation bei einer anderen Gelegenheit zu berichten nicht verfehlen.

Zu § 10 ihres Berichts, den § 96 betreffend, erlaubt sich die Deputation, damit es auch an einer Vorschrift für Mobilien-Tagationen nicht fehle, nunmehr folgenden Wortlaut dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

„§ 96. Alle Abschätzungen von Immobilien, welche in Folge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen werden, erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1866, beziehungsweise vom 13. März 1873. — Bei Abschätzungen beweglicher Gegenstände zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. — Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. — Ergiebt die Schätzung einen höheren Steuerbetrag, als der Abgabepflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.“

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **J. C. Dubbers.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. December 1873.

1. Gewerbekammer.

Mit der vom Senat beantragten Abänderung der §§ 115, 116 und 111 der Verfassung ist die Bürgerschaft einverstanden.

Als Mitglieder der nach § 67 b der Verfassung zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niederzusetzenden Deputation hat sie die Herren Richter Dr. Mohr, Dr. J. Delrichs, Syndicus Dr. H. H. Meier, H. M. Hauschild, H. Bräns und Dr. Joh. Pavenstedt erwählt und ist damit einverstanden, daß diese Deputation zugleich über die erforderlich werdenden sonstigen Abänderungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes vom 31. October 1863 berathe und berichte.

2. Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits die Anträge der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen und bewilligt demnach nachträglich für Betriebsunkosten des Weserbahnhofs für die Positionen

B n — q	2000
B r	1500
C t — v	1000
Zusammen	4500